

gehend die gleiche war. Vielleicht gar nicht bewußt und gewollt erschüttern sie zudem Vorurteile der Neuzeit gegen das Mittelalter und spätere Perioden, die dem Mitleben und Mitleiden mit Christus und seiner heiligen Mutter in der Passions- und Herz-Jesu-Andacht einen weiten Raum gegeben hatten. Am Anfang dieser von Renaissance stark beeinflussten Neuzeit hat der heilige Kirchenlehrer Robert Bellarmin sein Büchlein geschrieben „De gemitu columbae — Vom Seufzen der Taube“, das sich in den gleichen Gedankengängen bewegt wie die Schriftsteller des Altertums bei der Rechtfertigung und Empfehlung des Penthos, der religiösen Trauer.

E. Raitz v. Frenzt S. J.

Bertrams, W., S. J., *Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters* (Anal. Gregoriana 30). gr. 8^o (XVII u. 192 S.) Rom, Gregoriana.

Tieferblickende fragen immer drängender nach den letzten Wurzeln der heutigen Krisen. Dem Ernste dieser Fragestellung ist auch das mitten in den Kriegswirren entstandene vorliegende Buch entsprungen. Die unter dem Einfluß von Ivo Zeiger S. J. gearbeitete Schrift empfiehlt sich durch ihre strenge Methodik und eine klare Übersichtlichkeit, die noch gewinnt durch häufige Teilüberschriften.

Das mittelalterliche Gesellschaftsbild, von dem die neuzeitliche politische und allgemein kulturelle Entwicklung mit ihren Krisen ihren Ausgang nahm, wird zunächst selbst in seinen Ursprüngen aufgeheilt. Diese Quellen sind u. a. antike, germanische und vor allem christliche Gedankenmassen. Ein nicht unbedeutender Teil des Werkes ist der gründlichen Darstellung dieser zeitlichen und gedanklichen Voraussetzungen der zu schildernden spätmittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat gewidmet. Die Abschnitte, in denen nacheinander das antike, germanische und christliche Gesellschaftsbild geschildert werden, sind an sich schon von großem Werte. In der Entwicklung des antiken Gesellschaftsbildes wird u. a. der Einfluß des Aristoteles hervorgehoben. Es ist dies schon eine Vorbereitung zum Verständnis der starken Nachwirkungen des neuentdeckten Aristoteles auf das scholastische, kanonistische und staatsjuristische Denken des Mittelalters. In der Darstellung des römischen Rechtes wird auf die zwei Todeskeime des Systems hingewiesen: einerseits die Übersteigerung der Staatsmacht, andererseits die unnatürliche Ausnahmestellung des paterfamilias, die den Eingriff der Staatsmacht an der Stelle, wo soziale Gründe ihn gefordert hätten, unmöglich machte. Der Geist des germanischen Gesellschaftsrechtes ist an Hand bester Literatur herausgearbeitet. Mit Recht wird hervorgehoben, daß das germanische Rechtsdenken im Mittelalter nicht nur für Deutschland, sondern für das gesamte kirchliche Denken von bestimmendem Einfluß war. Für die Aufhellung des christlichen Denkens über die Kirche und ihre Aufgabe im Menschheitsganzen war die Würdigung der Stellung Christi in der Kirche von Bedeutung. Die Frage, ob nach mittelalterlicher Auffassung das Papsttum eine direkte Oberhoheit über das Staatsleben beansprucht habe, wird nicht eigens behandelt. Doch legen manche Feststellungen den verneinenden Sinn nahe. So darf man über den tragischen, bis in unsere Tage hinein währenden Kampf zwischen dem Papsttum und den Staaten den Satz sich geschrieben denken, in dem B. gegen Ende seines Buches seine Forschungen zusammenfaßt: „Jedenfalls hat die Kirche dem neuzeitlichen Staat von seinen Anfängen an gerecht zu werden versucht; sie hat nicht nur keine Herrschaftsansprüche ihrerseits erhoben, sondern dem Staat weithin auf das kirchliche Leben Einfluß gestattet“ (191 f.). Um so mehr betont aber der Verf. das Recht der Kirche, auf ihren eigenen, von Gott ihr zugewiesenen Gebieten ihre Souveränität zu wahren. Er hebt mit Recht hervor, daß die Kirche hierdurch für alle Zeiten sich die größten Verdienste um die menschliche Geisteskultur erworben habe. Sie hat nämlich die Eigenständigkeit des Religiösen und damit schließlich des Persönlichen überhaupt erst erkämpft, wie dies der heidnische oder neuheidnische Staatsabsolutismus jedem auf das deutlichste zeigt.

* Nach dem Gesagten wird uns die große Linie verständlich werden, in der nach dem Verf. die neuzeitliche Staatsentwicklung — oder der tragische

Staatenabstieg — in dem von ihm behandelten Jahrhundert vom Konstanzer Konzil bis zum Papste Leo X. verlief. Die wirtschaftlich erstarkten und geistig immer mehr mündig gewordenen Staaten suchten in ihrem Herrschaftsdrange sich auch der nicht unbeträchtlichen kirchlichen Machtquellen zu versichern. Um die Kirche auf ihrem eigenen Boden mit kirchlichen Kräften zu schlagen, unterstützte man auf das umsichtigste die den Staat um Hilfe angehenden revolutionären Kräfte innerhalb der Kirche. So entstand, freilich wegen der entgegenstehenden Dogmen nur ganz allmählich und im erbitterten Kampf gegen widerstrebende Kreise, der das Papsttum theoretisch und praktisch aushöhlende *Konziliarismus*. Nachdem die Fürsten einmal mit seiner Hilfe das Papsttum weitgehend zur Ohnmacht verurteilt und damit ahnungslos auf die Dauer auch dem politischen Leben die schwersten Wunden geschlagen hatten, erschien der den geschichtlichen Gesetzen entsprechende Dank für die Untreue: der machthungrige Staat, der gegenüber dem Papste den meistens kirchlichen Ständen geschmeichelt hatte, suchte nun auch die Stände zu entthronen. Im Kampf bediente er sich des — Papstes, dem er zu dem Zwecke in gewissen Konkordaten kostbarste Rechte zurückerstattete. So wurde der Konziliarismus, nachdem er seinen Dienst getan hatte, von seinem Schöpfer wieder verschlungen. Übrig blieb allein der Staat — wenn wir den rein äußeren Kampfplatz betrachten. Er konnte sich nun ungehemmt zum Leviathan, zum absolutistischen Staat der Neuzeit, entwickeln, bis auch ihn die Rache der Geschichte traf: die nicht mehr endenwollende Krise, deren späte, aber um so reifere bittere Früchte wir kosten und deren Zukunft wir noch nicht abzuschätzen vermögen.

Das ist das größte Lob des B.schen Buches: Es läßt uns in etwa die Züge jener „höheren Geschichte“ schauen, die Gott schreibt und die den Besessenen stets unleserlich bleiben wird. Jeder vorurteilsfreie Leser wird darum das Buch mit dem Wunsche schließen, B. möge in seiner großzügigen, dankenswerten Art seine Konkordatsgeschichte bis in die Gegenwart fortführen. Kurze Umrisse in dieser Richtung bietet bereits der zeitgemäße Artikel des Verf.: „Zur Geschichte und Bedeutung der Konkordate“, *StimmZeit* 72 (1946) 171-189. — Einige Kleinigkeiten: „pontificali“ S. 119 Anm. 8 bedeutet nicht „päpstlich“, sondern „bischöflich“. — S. 121 u. 131 Anm. 6 ist mit *corpus Juris* nicht das *decretum Gratiani* gemeint, sondern die erste päpstliche Reservationendekretale *Clemens' IV.* von 1265: *Licet ecclesiarum*, c. 2 III 4 in VI^o.

J. Gemmel S. J.